

und bestetigten ertzbischoffen zu Magdeburgk -- und Heinrichen dem jüngern, hertzogen zu Brunshwig und Luneburgk, unserm lieben ohm fürsten und andachtigen unser gnad und alles gutes --. Vns haben die ehrsamen unser lieben andächtigen N. aebte presidenten und com-presidenten und capitel gemein des ordens sancti Benedicti underthäniglich zu erkennen geben, welcher massen das closter zu Berga vor Magdeburg ihres ordens von kayser Otten dem ersten gestiftet und stattlich erbawet durch rath und gemeine der alten stadt Magdeburgk ungefehrlich drey iahr vor der belagerung gemelter stadt ohne einige erhebliche noth oder ursach eingerissen zerprochen und verwüstet und zerschliefft und die klocke, orgeln und andere zierliche kirchen clenodia darauß hinweggenommen worden und wiewoll ihnen die sachen berührts niddergerissenes closters halben also ersetzen zu lassen nicht rühmlich und umb ergäntzung erstattung und widderuffbawung berührtes closters anzuhalten gepüten wolte, uns demütiglichen angeruffen und gebeten, dass wir ihnen mit unser kayserlicher hülff hierinnen zu erscheinen und die restitution vielgemeltes closters zu befördern gnediglich geruheten, darauff haben wir ewre lieben und andacht zu unsern kayserlichen commissarien darüber vorgehomen und verordnet und endphelen demnach ewr lieb und andacht von Romischer kayserlicher macht, geben derselbigen auch unser vollkommen gewalt und wollen, daß ewr liebden und andacht ahn unser statt und in unserm nahmen beyde parteyen uff einen oder mehr bestimte tag vor ewr liebden und andacht durch sich selboder ihre vollmächtigen an balde zu erscheinen erfordern, sie in ihren elag antworten thun und gegenreden und endlichen allem ihrem hinbringen eigentlich und notdürfftiglich gegen einander verhören und darauff allen möglichen vließ fürwenden wolle, die parteyen berührter restitution halben des closters Berga gütlich mit einander zu vereinigen und zu verdragen, wo aber die güte über allen vorgewandten vließ nicht statt haben wolle, alsdann durch einen schleunigen summarischen process mit rechtlichem spruch entscheiden, ob auch ein oder die ander partey hierinn gezeugnuß zu führen begehren und des nottürfftig seyn würde, dieselbigen zu lassen, die personen also zu zeugen benant rechtlich von ewer liebden und andacht heischen und laden, sie zu gewöhnlicher gelubd nehmen und daruff wie rechten vorhoren, ob auch einer oder mehr derjenigen so also zu zeugen benand auff ewr liebden und andacht furheischen und laden ungehorsam außenbleiben oder sich zeugniß zu geben sperren oder wiederwürden, dieselben bey zimlichen peen rechtens darzu halten und zwingen, daß sie der warheit zu stewart ihre geschworne gezeugniss und kundschafft ihres wissens geben und sagen und sonst alles anders hierinne handeln thun vornehmen gebieten und verbieten das die nottürfft erfordert und sich nach ordnung der rechte zu thun gebühret, daran thun ewr liebden und andacht unsern gefelligen willen und meinung. Geben under unserm kayserlichen auffgedrücktem ingesiegel in unser und des reichß stadt Augßburg am funfften tage des monats Iulii im